



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

N. II. Des Spanischen Gesandten Schreiben an das Chur-Mayntzische Reichs-Directorium.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](#)

1648.
August.

N. II.

1648.
August.

*Dictat. Osnabrug. d. 7. Aug. 1648.
per Mogunt.*

Copia translatirten Schreibens des Spanischen Gesandten zu Münster an das Chur-Maynische Reichs-Directorium zu Osnabrück.

Liebe Herren!

N. II.
Des Spani-
schen Gesand-
ten Schreiben
an das Chur-
Maynische
Reichs-Di-
rectorium.

Durch mein Schreiben vom 24. Julii habe ich denen selben, wie auch zugleich durch ihre Direction allen versammelten Reichs-Ständen diesen gefaßten Mißverstand beme-
men wollen, indem zu Osnabrück vorgehen worden, wie wenig Gewalt, die Friedens-
Tractaten zwischen meinem und dem allerchristlichsten König zu continuiren, mir
restire; Ich hoffe aber, es werden die Herren das Contrarium dessen, so sie zum Prä-
judiz der Catholischen Majestät so jeweils beständige Inclination zu der ganzen
Christenheit Beruhigung, und noch, überflüßig vernommen haben;

Damit aber, ohnerachtet dessen, ich denen Herren und übriger Chur-Fürsten und
Stände Gesandten überflüßige Merck-Zeichen gebe; auch ihnen allen Argwohn ferner
ab der Extension, und Kraft meiner Plenipotenz zu disputiren bemeine; Als habe
ich eine neu exhibite producirt, und in Hände derer Herren Mediatorum deponi-
ret, und ist dieselbe allermassen in der Form, Innhalt und Substanz überall, wie die,
welcher Herr Servient sich dato bedienet, dergestalt, daß er deren nicht contradiciren
kan, es sei dann, daß er die Seinige auch in Zweifel ziehe, dessen ich die Herren zu be-
richten vor rathsam erachtet, auch fleißig zu bitten, wie ich dann hiemit thue, von diesem
den Herren Deputirten, so sich alldorten befinden, parte zu geben, damit dieselbe mit
denen Herren seien und erkennen, daß es allein an dem Herren Französischen Vor-
schafften und Plenipotentiario hafftet, hier zu kommen, und die Friedens-Tractaten zu
continuire, vermbge seinem vor diesem bescheinem Erbierthen, daß er in einer Zeit
mit dem Reich und uns schließen wollte, dieweil er wohl vorgesehen, daß außerhalb
dieser Conjunction kein beständiger Friede seyn würde.

Wann er nun im geringsten das Contrarium gegen dergleichen Assertiones
thut, und sich bearbeitet, diese Tractaten zu separiren; So wird er zu erkennen ge-
ben, daß der Zweck des Friedens nicht seine Negotiation sey, indem er allbereits an-
fängt, in einem Streich alles übern Haussen zu werfen, was vor 5. Jahren stabili-
ret, und bei denen Preliminär-Tractaten zu Hamburg verglichen, zu welchem damt
Frankreich gleichwohl in vielen Occasionen seine Zuflucht hat, und sich deren ja auch
in zweifelhaften Dingen mit Vortheil bedienet, wie viel mehr dann sollen sie an die,
so ausdrücklich und specificiret, sich halten, wie da seyn die Vergleichung der Dörter, da
die Tractaten vorgenommen werden, und welche Personen sich daben befinden sollen;
Und wie viel unser Seits bei solcher nothwendigen Observation, und was zur Sachen
dienlich, und noch zu erörtern restiret, nichts unterlassen werden; Anderer gestalt wür-
de man in Wahrheit sagen können, daß man das Gebäu mit dem Fundament übern
Haussen werfen thäte, und alles dem Babylonischen Thurm, dahero der Ursprung
aller Confusion kommt, gleich sey.

Mir zweifelt nicht, sie, und andere Herren Deputirte werden alles vorhero con-
siderirn, und mit ihrer gewöhnlichen Prudenz solchen Verhinderissen vorkommen,
welches dann zu einer Universal-Tranquillität gereichen wird, außerhalb dessen, und
wo hierum nicht alsbald remediiert, dörfste hernach solches zu erheben ohnmöglich
fallen.

1648. fallen. Es ist die einzige Begierde, so mich wegen solcher Tranquillität also reden thut, 1648.
August, wie sie solches in der That erfahren werden ic.

Derer Herren ic.

Antonius Brün.

Münster den 14. Aug. 1648.

A.

Beilage zu diesem Schreiben:

Nach Hisspa
nische Voll-
macht.

Philipps von Gottes Gnaden, König zu Castilien ic. Erz-Herzog zu Oesterreich ic. Demnach ich den 5. Jan. des verflossenen Jahres 1645. Don Ramiro Nuñez von Gusman Herzogen zu Modina meines Staats Rath und Ambassador bey meinem lieben Bruder und Better dem Kaiser ic. Von Caspar von Braccamonte Graffen zu Peneranda meinen Cammerern auch anjego Staats-Rath und Extraordinari Kaiserlichen Ambassadori, Joseph Bregani Bischoffen zu Herbogenbusch, erwählten Erz-Bischoffen zu Cambrai, anjego Todes verblichen, Don Diego de Sávedra Rittern St. Jacobs Orden, des Indiamischen Staats, sodann Antonio Brun meinem Rath in Flandern, allen vollkommenen Gewalt in der Stadt Münster, welche zu denen Friedens-Tractaten erinnert, ins gemein und einhelliglich einen General, beständigen währenden und ehrbahren Frieden zu schließen, Plenipotenz aufgetragen: dergestalt, da auch einer oder der andere von denen obgemeldten durch Abwesenheit, Krankheit und anderer Verhinderungen halben nicht bey solchen Tractaten erscheinen könnten, ein als den andern Weg die übrige, was sie am rathsamt und nothwendigsten, zu Beförderung solches Friedens befinden werden, schließen mögen; Diemelrn dann bejagter Erz-Bischoff nummehr gestorben, und der Herzog von Modina sich dort hin nicht erheben kan, Don Diego de Sávedra aber mit meinem Vorwissen nacher Hoff kommen, auch den Graffen von Peneranda sich unterschiedlicher meiner Geschäftien wegen, nacher unsren Niederlanden in Flandern zu erheben anbefohlen; Dies weilen sich aber unterdessen von denen Plenipotentiarien auch Mediatorn, so bey diesen Negociis assitiren oder assistiren werden, vielleicht allerhand Difficultäten eräu- gen dorffsen mit obbesagtem Antonio Brun zu tractiren; unter dem Prätext, ob befindet er sich allein bey diesem Congressu und dahin trachten thate, daß solch Negocium und der Frieden-Schlüß nach Möglichkeit auch meinerwegen rückstellig gemacht werden wollte: Hierum dann aus rechtmäßigen und andern Ursachen declarire und erinne ich hiermit, ist auch meine Intencion und Willen, ihne Antonio Brun zu meinem Plenipotentiario dergestalt, daß er allein in solcher Qualität auf solche Maß und Weiß negotiire, wie er vor sich selbsten, und mit dem Graffen Peneranda hiebevorn auch mit allen obgemeldten krafft besagtes Gewalts vom 5. Januarii, hätten thun können oder mögen, daß auch krafft dieser Plenipotenz, er Brun, die Zeit, so er allein in der Stadt Münster seyn oder verbleiben thut, so viel die Nothdurft erfordert, und rathsamt befinden wird, in meinem Nahmen abhandeln, zu welchem Ende ich ihm von neuem General- und Special-Gewalt hiermit ertheile, daß er auch allein möge versprechen, accordiren, alle Tractaten und Articul, und was er rathsamt und dem Universal-Frieden dienlich befindet, confirmiren, dergestalt und mit solcher Autorität, ob hätte ich solches selbsten gethan, oder wann ich in der Person gegenwärtig gewesen, selbsten thun könnten; Ohnerachtet die Sache mehrere Special-Befehle von mir, als in diesem Gewalt begriffen, erfordern möchte, verspreche auch hiermit alles festlichen und zu allen Zeiten vor gültig zu halten und zu compliren, was er Antonio Brun wird stipuliren, accordiren und promittieren, alles, wie obgemeldt, und krafft dieses Gewalts. Zu mehrer Versicherung dessen habe ich dies zu versetzen befohlen, mit meiner Königlichen Hand unterschrieben, und mein Königlich Secret-Insiegel hie-

Nr 3

für

1648. für drucken, auch durch meinen Staats-Secretarium hierunter subscribiren lassen. 1648.
August. Geben zu Madrid den 20. Julii Anno 1648.

August

Ich der König

Germano de la Lorre.

N. III.

Dicit. Osnabrug. d. 7. Aug. 1648. per
Direct. Mogunt.

Conclusum der dreyen Reichs-Räthe zu Osnabrück ic. über die von dem
Königlich-Französischen Plenipotentiario Herrn Comte de Servient
extradierte Differentien Instrumentorum Pacis cum Co-
ronis Galliae & Sueciae.

N. III.
Reichs-Con-
clusum über
die von Ser-
vient extra-
dierte Diffe-
rentien.

Ad Proemium: So viel die à parte der Kron Frankreich in Zweifel gezo-
gene Wort (*semper Augustus*) und (*Landgraviatus Alsatiae*) betrifft, sintemahln
bei dem Wort *semper Augustus* nicht allein Ihre Kaiserliche Majestät sondern auch
das Heilige Reich und dessen von so viel 100. Jahren hergebrachter Splendor und Di-
gnität interessiret und mit unterlässt, man sich auch guter massen zu erinnern hat,
dass den regierenden Römischen Kaisern, dieses Prædicat von der Kron Frankreich
selbst gegeben worden; so sieht man nicht, wie dieses alßhon mit der Kron Schwie-
den vergleichenes Prædicatum in Zweifel zu ziehen, weniger des Herrn Graffen Ser-
vientis Begehrn nach, aus dem Instrument zu sehen, sondern hält man einhellig da-
vor, dass hoch-wohlermästliem Herren Graffen Servient die Nothdurft hierunter zu
repräsentiren und in alle Wege zu behaupten seye: betreffend aber das Prædicatum
Landgraviatus Alsatiae, sintemahln Ihrer Kaiserlichen Majestät noch etliche gewisse
Stück von dem Elsaß in Händen verbleiben, so stellel man es dahin, dass entweder be-
den Theilen sowohl Ihre Kaiserliche Majestät als der Kron Frankreich besagtes Præ-
dicat zu geben, und derentwegen abermahl dem Herrn Graff Servient die Noth-
durft zu Gemüth zu führen, oder das Temperamentum zu gebrauchen seye, dass der
nechst abgelebten Kaiserlichen Majestät Ferdinandi II. Titulus ad longum: der
jetztregierenden Kaiserlichen Majestät Titulus aber in alias usitata breviori for-
mā, dem Instrumento Gallico eingerücket; sonst aber extra hunc casum des
Instrumenti Pacis und quod futurum tempus, Ihre Kaiserliche Majestät und
dero Erz-Haus, ob Sie sich desselbigen gebrauchen wollten, item è contra der Kron
Frankreich, ob solchen Titul *Landgraviatus Alsatiae*, ihm dem Erz-Haus geben
wollte, freygestellter werden.

Dass der Mediatorum in diesem Instrumento Gallico gedacht werde, träget
man kein Bedenkens.

Über den §. *Cum autem Et.* hat man sich um deswillen nicht herausgelassen,
angesehen derselbe, als welcher die Assistenz concerniret, bis alles übrige erledigt
und man des Friedens versichert, durch ein gemein Conclusum bis zum letzten ver-
schoben.

Anlangend den §. *Quo magis autem Et.* und die darinnen enthaltene Königlich-
Französische Satisfaction, nachdem mahln dieselbe à parte Frankreich über- und wie-
der der Kaiserlichen Abgeänderten Intention, und zwar nicht allein auf die Dioces und
Lehn-Leut der dreyen Bistümmer Metz, Tull und Verdun, sondern auch auf die Im-
mediat-Stände, und zehn im Elsaß gelegene Reichs-Städte extendicer, und hier-
unter viele unmittelbare Fürsten und Stände des Reichs zu Landsassen gemachter con-
sequen-